



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Hinweise für die Wanderschafthaltung in der kalten Jahreszeit

Erarbeitet vom Arbeitskreis 1 (Nutztierhaltung)
Verantwortlicher Bearbeiter : Dr. E. Esser
Stand: (November 2006)

Merkblatt Nr. 91

Nach § 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz muss derjenige, der Tiere hält oder betreut, diese ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Mindestanforderungen, die ein Schäfer in der Herbst- und Winterperiode bei der Haltung seiner Herde im Freien zur Erfüllung dieser Vorschrift einhalten muss, dargestellt werden (die hier aufgeführten Mindeststandards werden sicherlich - im Sinne einer guten beruflichen Praxis – bei gut geführten Betrieben als selbstverständlich vorausgesetzt, da diese in der Regel von ausgebildeten Schäfern geführt werden):

1. Damit die Tiere im Herbst und Winter ausreichend bewolft sind und im Sommer Hitzeschäden vermieden werden, müssen Schafe einmal im Jahr vor der warmen Jahreszeit geschoren werden. Die Hauptschur findet in Deutschland im Mai/Juni statt. Abweichungen hiervon (z.B. Schur im Winter) sind möglich, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden (z.B. zeitweises Aufstallen der geschorenen Tiere).
2. Allen Tieren sollte, wenn sie nachtsüber in einem Pferch gehalten werden, ein wirkungsvoller Windschutz zur Verfügung stehen. Es kann sich hierbei um natürlichen Bewuchs (z.B. dicht stehende Bäume oder Hecken) oder um künstliche Vorrichtungen (z.B. Windschutznetze oder Strohbällen) handeln. Der Windschutz sollte sich entweder im Aufenthaltsbereich der Tiere oder aber in deren unmittelbarer Umgebung befinden und gegenüber der jeweils vorherrschenden Hauptwindrichtung ausgerichtet sein. Tierschutzprobleme sind vor allem dann zu erwarten, wenn tiefe Temperaturen (unter 0° Celsius) vorherrschen sowie bei anhaltend nasskalter Witterung in Verbindung mit stärkerem Wind. Unter diesen Witterungsbedingungen muss den Schafen nachts ein Windschutz - wie oben beschrieben - zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei der Haltung in Flussauen muss durch regelmäßige Kontrollen gesichert werden, dass auch bei Überflutung ausreichend trockene Flächen zur Verfügung stehen. Ist dies nicht gegeben, muss die Herde rechtzeitig abgetrieben werden.
4. Während Perioden mit Temperaturen unter 0° Celsius oder bei anhaltend nasskalter Witterung muss für ablamdende Mutterschafe zur Geburt oder spätestens unmittelbar nach der Geburt sowie für Sauglämmer bis zur 4. Lebenswoche ein Witterungsschutz vorhanden sein, der die Tiere nicht nur vor Wind sondern auch vor Regen und Schneefall schützt. Dies kann z.B. ein dreiseitig geschlossener Unterstand sein. Der Boden im Bereich des Witterungsschutzes muss mit Stroh eingestreut sein, um Wärmeverluste beim Ablegen der Tiere zu vermeiden.
5. Eine ausreichende Ernährung der Schafe ist sicherzustellen. Ist die Energie- und Nährstoffversorgung der Tiere unzureichend, z.B. bei geschlossener Schneedecke oder bei Weiden mit spärlichem Bewuchs, muss beigefüttert werden.
6. Den Schafen muss stets sauberes Tränkwasser zur Verfügung stehen. Allein durch die Aufnahme von Schnee kann der Flüssigkeitsbedarf der Tiere nicht gedeckt werden. Wenn bei starkem Frost das Tränkwasser gefriert, muß den Tieren mindestens einmal täglich und Mutterschafen mit Sauglämmern mindestens zweimal täglich frisches Wasser angeboten werden.
7. Der Gesundheitszustand der Schafe muß täglich, bei ablamdenden Tieren jedoch mehrmals täglich, erforderlichenfalls auch nachts, kontrolliert werden.